



18 A. **Eingereichte, dringliche Interpellation Niklaus-Lanz Renate (glp) und Mitunterzeichnende vom 29. Juni 2020: Verkehrssituation im Hinblick auf das Lidl-Verteilzentrum in Roggwil**

Interpellationstext:

"Verkehrssituation im Hinblick auf das Lidl-Verteilzentrum in Roggwil

Wie in der letzten Zeit aus den Medien zu entnehmen war, plant Lidl auf dem Gugelmann Areal ein Verteilzentrum. Einige umliegende Gemeinden sorgen sich vor allem um die Verkehrssicherheit, da der Lastwagenverkehr im Westen ab Niederbipp, im Norden ab Rothrist und im Süden ab Reiden über die Autobahnen A1 und A2 abgewickelt werden soll.

Gemäss Angaben sollen ca. 700 Lastwagenfahrten täglich anfallen. In Langenthal würde dies die Nordtangente betreffen. Beim Bau des Verteilzentrums wird nicht auf die Klimaverträglichkeit oder auf den Klimaschutz geachtet. Die Zulieferung der Waren aus Deutschland und dem restlichen EU-Raum erfolgt ausschliesslich per LKW. Der Vorhandene Bahnanschluss wird nicht genutzt.

Hat die Stadt in dieser Sache bereits etwas unternommen und wurde die Verkehrssituation im Hinblick auf den anfallenden Mehrverkehr geprüft?

Begründung: Grundsätzlich ist gegen das Projekt nichts einzuwenden, da wir die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Ansiedlung eines grossen Unternehmens im Oberaargau begrüssen. Jedoch müssen die Verkehrssicherheit für unsere Bürger und der Umweltschutz bezüglich des Gütertransportes gewährleistet sein."

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 29. Juni 2020 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch die Einreichende: Die Gemeindeabstimmung in Roggwil, an der das Geschäft behandelt wird, findet am 31.08.20 statt. Eine Stellungnahme der Stadt Langenthal muss bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Renate Niklaus-Lanz und Mitunterzeichnende

Die Behandlung der dringlich erklärten Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates.¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.